

Das neue BGB (Ptk.) wird die auf die Nichtigkeit der Verträge beziehenden Regeln korrigieren

Das Inkrafttreten des im 15ten März 2014 in Kraft tretenden neuen Bürgerlichen Gesetzbuches (Ptk.) wird zahlreiche Änderung bei der Rechtsanwendung bringen. Die früheren Grundprinzipien der Regelung der Nichtigkeit ändern sich nicht, aber wird die neue Rechtsvorschrift zahlreiche Korrigierungen einführen – hat die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő aufmerksam gemacht. Ra Dr. Mónika Kapetz hat darauf hingewiesen: viele Bestimmungen des neuen Ptk. wurden aufgrund der in der früheren gerichtlichen Praxis kristallisierten Grundsätze festgestellt, damit die Rechtssicherheit verbessert und die Rechtsanwendung sowohl für die Privatpersonen als auch die Gerichte erleichtert.

Zum Beispiel im Bereich der Nichtigkeit wurde es der gegenwärtigen Rechtspraxis entsprechend festgehalten, dass jedermann nicht berechtigt ist, sich auf die Nichtigkeit zu berufen, nur die, die daran ein Interesse geknüpft ist, oder die durch das Gesetz dazu ermächtigt wird.

Die Gerichte müssen die Nichtigkeit eines Vertrages von Amts wegen wahrnehmen, und zur Feststellung derer sind weiterhin auch keine gesonderten Verfahren erforderlich, das heißt, das Gericht kann aufgrund des nichtigen Vertrages nicht verpflichtet zu leisten, wenn keine Partei sich auf den Nichtigkeitsgrund berufen.

Anfechtung der Verträge

Bezüglich anfechtbarer Verträgen sieht das neue Bürgerliche Gesetzbuch von der obligatorischen Textform dadurch an, dass die vorgeschriebenen formalen Voraussetzungen für die Rechtserklärung anzuwenden sind, deshalb kann ein Kaufvertrag für Immobilien nach wie vor nur schriftlich angefochten werden – hat der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő darauf hingewiesen.

Eine wichtige Änderung ist, dass die verbindliche Reihenfolge zwischen den Formen der Anfechtung erlöschen wird, damit wird es möglich sein, so kann man ohne eine an die andere Partei gerichtete Anfechtungserklärung an das Gericht direkt anwenden.

Dr. Mónika Kapetz behauptet, es wird sich lohnen, zu berücksichtigen, dass es im Allgemeinen nicht möglich ist, auf das Anfechtungsrecht im Voraus rechtsgültig zu verzichten. Der Berechtigte kann in Kenntnis des Anfechtungsgrundes seine Vertragswille bekräftigen oder auf sein Anfechtungsrecht verzichten.

Bestimmungen für die auffallende Unverhältnismäßigkeit

Im Bereich der Fehler der beabsichtigten Rechtsfolgen werden die Regeln für die Unverhältnismäßigkeit auch ergänzt werden. Die Partei, die die auffallende Unverhältnismäßigkeit erkennen konnte, oder derer Risiko genommen hat, wird nicht mehr berechtigt, den Vertrag anzufechten.



Eine bemerkenswerte Neuheit der Rechtsnorm wird sein, dass die Parteien das die auffallende Unverhältnismäßigkeit gegründete Anfechtungsrecht in ihrem Vertrag beim Vertragsabschluss ausschließen können. Diese Berechtigung wird jedoch den Parteien in dem Fall von Verträgen zwischen den Verbrauchern und Unternehmen nicht zustehen.

Wenn die Klausel des Kaufrechtes nichtig ist

Derzeit in einer Reihe von Fällen sichern die Privatparteien die Rückzahlung von Darlehen zwischen ihnen mit der Übertragung des Eigentumsrechtes oder anderes Rechtes, einer Forderung oder mit der Klausel eines Kaufrechtes. Das neue Ptk. hält einen Vertrag für nichtig, die zwecks Sicherung der Geldforderung auf die Übertragung des Eigentumsrechtes, anderes Rechtes oder anderer Forderung, sowie auf die Gründung eines Kaufrechtes gerichtet ist.

Eine Ausnahme bilden sich die komplexe, zum Beispiel eine Projektfinanzierung gewährenden Klauseln des Kaufrechtes, sowie die in der Richtlinie 2002/47/EG bestimmten Sicherheitsvereinbarungen.

Die in Kraft tretende Bestimmung wurde von der gerichtlichen Praxis auch ausgebildet, derer Sinne die Leistung als unmöglich nicht gilt, weil die Verpflichtete bei Vertragsabschluss über keinen Objekt der Leistung verfügt.

Die mit dem ungültigen Vertrag zusammenhängenden Änderungen

Aufgrund eines ungültigen Vertrages wird keine Partei berechtigt, die Leistung von der anderen Partei zu verlangen, aber das Gericht wird die weiteren Rechtsfolgen nur dann anwenden, wenn diese von der Partei beantragt werden. In diesem Bereich ist es eine Neuheit, dass die Schadengefahr auch im Falle der mit dem ungültigen Vertrag gewährenden Leistung auf die andere Partei übergehen wird – hat der Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő darauf hingewiesen.

Das Ptk. ermöglicht auch, dass die Vertragsparteien den Aufhebungsgrund selbst beseitigen können, ob so, dass die Parteien sie nachträglich beseitigen werden, oder so, dass sie ihren Vertragswille im Falle vom Aufhören des Aufhebungsgrundes aus anderen Gründen bekräftigen, und es wird in Ermessen der Parteien auch gestellt, dass es rückwirkend auf den Abschluss des Vertrages oder für die Zukunft abgeschlossen werden sollte.

Hinsichtlich der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands macht das Ptk. die früher den Streit verursachende Bestimmung eindeutig, und hält fest, dass das Gericht die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nur dann anordnet, wenn es im Falle der beiden Parteien im Originalzustand möglich ist, und im Zuge dessen muss die Aufrechterhaltung des originalen Wertgleichgewichtes von Leistungen sichergestellt werden. Die Verpflichtung der Erstattung belastet die Partei, die die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes beantragt, unabhängig davon, ob die Verjährung oder Ersitzung abläuft.

Die Regeln der Teilnichtigkeit, sowie die auf den Folgenanspruch beziehenden Bestimmungen im Falle von ungültigen Verträgen werden auch korrigiert.



Erhöhung der Rechtssicherheit und Erleichterung der Rechtsanwendung

Aufgrund der Obigen ist es festzustellen, dass mehrere Bestimmungen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches aufgrund der früher in der Rechtsprechung kristallisierten Grundsätzen festgestellt wurden, damit erhöhend die Rechtssicherheit und erleichternd die Rechtsanwendung sowohl für Privatpersonen, als auch für die Gerichte – hat RA Dr. Mónika Kapetz das bisher Gesagte schließlich zusammengefasst.